

10.05.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3613 vom 8. April 2024  
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel und Dilek Engin SPD  
Drucksache 18/8756

### **Unpräzise Arbeitshilfe verwehrt LRS-Betroffenen widerrechtlich die Gewährung von Nachteilsausgleichen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Schulgesetz des Landes-Nordrhein-Westfalen hält in § 2 Abs. 9 fest, dass „drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern [...] die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen“ zu begegnen ist. Für den Abschluss der Sekundarstufe I und dem damit verbundenen Mittleren Schulabschluss sieht §12 Abs. 3 des Schulgesetzes die Durchführung einer schriftlichen Prüfung der Lerninhalte der Klasse 10 unter landesweit einheitlichen Aufgaben vor. Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist grundsätzlich § 209 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen. Ausgehend von § 6 Absatz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I ist herzuleiten, dass Nachteilsausgleiche in Form einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten und „sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren“ von der Schulleitung vorgenommen werden können, wenn es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Schülerin oder des Schülers erfordert und die fachlichen Leistungsanforderungen davon unberührt bleiben. Diese Bestimmungen betreffen auch Nachteilsausgleiche für schwere Lese- und Rechtschreibschwächen (LRS). Anknüpfend daran legen die Punkte 6.9.1 und 6.9.2 der VVZAPO-SI zu § 6 Abs. 9 der APO-SI fest, dass Verlängerungen der Arbeitszeit nur dann gewährt werden können, wenn Nachteilsausgleiche als Teil der bisherigen Förderpraxis dokumentiert worden sind. Ferner sind in Punkt 6.9.2 „sonstige“ Ausnahmen vom Prüfungsverfahren definiert, wie etwa die Nutzung von modifizierten Klausuren sowie Anpassungen der Prüfungsausgaben enthalten. Außerdem seien Entscheidungen über darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Die spezifizierten Bestimmungen in Bezug auf Lese-Rechtschreib-Schwäche gehen zunächst aus dem Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991 (BASS 14-01 Nr.1) Abschnitt 4.1 hervor.

Die „Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ des Ministeriums für Schule und Bildung aus dem Jahr 2017 bietet im Abschnitt I.5.4 Informationen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für von LRS betroffene Schülerinnen und Schüler bei den zentralen Abschlussprüfungen. So besteht für „erheblich veränderungsresistente“ Lese-

Datum des Originals: 08.05.2024/Ausgegeben: 16.05.2024

Rechtsschreib-Schwächen die Vorgabe, dass Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte einen Antrag auf Nachteilsausgleich in Form einer Arbeitszeitverlängerung bei der Schulleitung stellen müssen, vorausgesetzt ist dafür der dokumentierte Nachweis der bisherigen individuellen Förderpraxis.

Zwischen den Einzelverfügungen 6.9.1 sowie 6.9.2 und der in der Arbeitshilfe formulierten Bestimmungen bestehen inhaltliche Widersprüche. Während Arbeitshilfe ausführt, dass Erziehungsberechtigte bzw. die Lehrkraft einer betroffenen Schülerin bzw. eines betroffenen Schülers einen Antrag auf Nachteilsausgleich lediglich für eine Arbeitszeitverlängerung bei der Schulleitung stellen können, sind in Punkt 6.9.2 der Verfügung weitere „sonstige Ausnahmen“ von dieser Regelung eingeschlossen.

Diese Abweichung vom rechtlichen Ausgangsrahmen verursacht bei Schulleitungen und Eltern Unklarheit über den Verfügungsrahmen bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen bei den Zentralen Abschlussprüfungen. Es ist hierbei unerlässlich zu verdeutlichen, dass es sich bei Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischen Bedarf bei schriftlichen Prüfungen nicht um eine Bevorteilung oder Herabsetzung der fachlichen Leistungsanforderungen, sondern um eine Hilfestellung für benachteiligte Menschen. In einem Bildungssystem, das ohnehin von eklatanten Disparitäten gezeichnet ist, die häufig auf sozioökonomische Ungleichheit zurückzuführen sind, müssen zumindest in den Schulen einheitliche Bedingungen für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gegeben sein. Mit dem Widerspruch zwischen dem rechtlichen Rahmen und der Verwaltungswirklichkeit steht dieser Gleichheit in einem Punkt im Weg.

Häufig hängt die Gewährung eines Nachteilsausgleichs vom Wohlwollen und Engagement der klassengebundenen Lehrkraft und der Schulleitung ab. An dieser Stelle sei angemerkt, dass dieses Engagement in den meisten Fällen gegeben ist und Lehrkräfte in NRW sich stark für die Förderung und den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit LRS einsetzen. Jedoch benötigt es in Zeiten des akuten Lehrkräftemangels klare und unmissverständliche sowie diagnostisch einwandfreie und einzel- und härtefallorientierte Kriterien. Dazu ist die Arbeitshilfe für Schulleitungen zwar praxisorientiert, jedoch zugleich juristisch unpräzise. Es ist für die im Mai und Juni 2024 anstehenden Zentralen Prüfungen unerlässlich, die Kommunikations- und Handlungsanweisungen für Schulen zu aktualisieren und insbesondere Schulleitungen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten eine klare Perspektive zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit LRS zu geben.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 3613 mit Schreiben vom 8. Mai 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Welche konkreten Maßnahmen kann die Landesregierung zur Berichtigung der genannten Arbeitshilfe vorhalten, benennen und zeitnah umsetzen?**

Die Kleine Anfrage 3613 bezieht sich in der Vorbemerkung irrtümlich auf Abschnitt I.5.4 der Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“. Ausführungen zum Nachteilsausgleich bei den Zentralen Prüfungen 10 finden sich in dieser Arbeitshilfe jedoch unter Ziffer 3.5. Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens finden sich unter Ziffer 4.1 der Arbeitshilfe. Dort wird auf den Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei

besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14 - 01 Nr. 1) verwiesen.

Für die Zentralen Prüfungen 10 erfolgen Konkretisierungen der rechtlichen Vorgaben auch zum Bereich des Nachteilsausgleichs durch die Verfügung für die allgemeinen Schulen – Teil A. In dieser Verfügung ist der in der Kleinen Anfrage 3613 beschriebene Abschnitt I.5.4 zum Nachteilsausgleich bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu finden.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe I ist § 6 Absatz 9 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I). Demnach kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen, soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.

Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren gemäß § 6 Absatz 9 APO-S I notwendig sein, ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der Verwaltungsvorschriften 6.9.1 und 6.9.2 zu § 6 Absatz 9 APO-S I und der konkretisierenden Verfügung für die Zentralen Prüfungen 10 besteht nicht. In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen müssen jedoch unberührt bleiben.

**2. *Wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass Schulleitungen und Erziehungsberechtigte über die geltenden Rahmenbedingungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bei LRS für die Zentralen Abschlussprüfungen (z.B. der Verlängerung der Arbeitszeit oder Modifizierung von Aufgabenstellungen) ausreichend informiert sind?***

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) stellt auf dem Schriftwege (z. B. durch die o. g. Arbeitshilfe) sowie über regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen den erforderlichen Informationsfluss zum Thema sicher:

Auf den Landesdezernentenkonferenzen (LDK) werden durch das Ministerium für Schule und Bildung regelmäßig aktuelle Informationen und Hinweise über die Gewährung von Nachteilsausgleichen an die zuständigen Schulaufsichten gegeben. Diese werden wiederum u.a. in Schulleiterdienstbesprechungen an die Schulleitungen kommuniziert. Aufgabe der Schulleitungen ist es dann, die Lehrkräfte zu informieren und die individuelle Beratung der Erziehungsberechtigten sicher zu stellen.

**3. *Welche Bestrebungen gibt es seitens der Landesregierung, die Lehramtsaus- und Weiterbildung als Instrument zur Sensibilisierung zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwäche auszurichten?***

In den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 07.10.2022) sind fachliche und überfachliche Kompetenzen in den Bildungswissenschaften formuliert, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind und an die die Fort- und Weiterbildung anknüpfen kann. Im Kompetenzbereich 7 ist konkretisiert, dass Lehrkräfte Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren. Dazu zählen auch Störungen des Schriftspracherwerbs und der Rechenleistung. Eine entsprechende fachliche Umsetzung obliegt den Universitäten im Rahmen der Ausgestaltung der Lehramtsstudiengänge, die regelmäßig gem. § 11 LABG akkreditiert bzw. reakkreditiert werden.

In der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung ist das Thema in der aktuellen Fassung des Kerncurriculums für die Lehrkräfte des Vorbereitungsdienstes ebenfalls zu verorten im Handlungsfeld U (Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen), dem Handlungsfeld L (Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen) sowie dem Handlungsfeld B (Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte beraten).

Die staatliche Lehrerfortbildung hält ein Angebot an Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen zu den Themen Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche bereit. Diese können über die Suchmaschinen „<https://suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de>“ bzw. „[www.lfb.nrw.de](http://www.lfb.nrw.de)“ ermittelt werden. Zudem erhalten die Schulen ein Fortbildungsbudget, das sie im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Schulentwicklung auch verwenden können, um Angebote anderer Anbieter wahrzunehmen.

**4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, angesichts der steigenden Zahl der von LRS-betroffenen Schülerinnen und Schülern, dass Erziehungsberechtigte über Fördermöglichkeiten und Nachteilsausgleiche bei Prüfungen in umfassenden Rahmen informiert und beraten werden?**

Erziehungsberechtigte können in erster Linie von den Fachlehrkräften sowie der Schulleitung auch zu Fragen von Nachteilsausgleichen in Prüfungen beraten und über Möglichkeiten informiert werden.

Über die Gespräche mit diesen schulischen Ansprechpartnern hinausgehend bieten auch weitere externe Partner, wie beispielsweise aus der Schulpsychologie, Erziehungsberechtigten Beratung an.

**5. Beabsichtigt die Landesregierung Neuaufsetzungen bzw. Aktualisierungen der geltenden Verwaltungsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I bezüglich der Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen (konkret: VVzAPO-SI 6.9.1 und 6.9.2)?**

Die Verwaltungsvorschriften zu § 6 Absatz 9 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I konkretisieren die Regelung zum Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und führen die verordnungsrechtlichen Vorgaben aus. Die Voraussetzungen und Maßgaben zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind somit transparent dargestellt. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bleibt jedoch immer eine Einzelfallentscheidung.

Die Verwaltungsvorschriften entsprechen den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen. Eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften ist nicht erforderlich.